



Herrn/Frau/Firma

Dipl. Ing. Fiedler Horst  
 Fiedler Theresia  
 Stadtbergen 156  
 8280 Fürstenfeld

**Bereich: Stadtkasse**

**Bearbeiter: Hr. Trummer**

Telefon: (03382) 52401 - 14

Fax: (03382) 52401 - 52

E-Mail: michael.trummer@fuerstenfeld.gv.at

## Zahlungserinnerung

Da die nachstehende Forderung als unbeglichen aushaftet, werden Sie aufgefordert diese bis zum 14.02.2022 zu begleichen.

Kontonummer: 7342

Bezeichnung	Fälligkeit	Betrag	Verzugstage
Stadtbergen 156			
Einmaliger Wasserleitungsbeitrag	19.12.2021	2.099,79	40
<b>Gesamtsumme</b>		<b>2.099,79</b>	

Der Bürgermeister: Franz Jost eh.

Fürstenfeld, am 31.01.2022

### ZAHLUNGSANWEISUNG AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

AT Steiermärkische Bank  
und Sparkassen AG

### ZAHLUNGSANWEISUNG

EmpfängerIn Name/Firma	
STADTGEMEINDE FÜRSTENFELD	
IBAN EmpfängerIn	
AT202081500040318602	
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank	
STSPAT2GXXX	
EUR	Betrag   Cent
	2.099,79
Zahlungsreferenz	
822000700011	
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn	
Verwendungszweck	
Konto: 7342	
fällig: 14.02.2022	

EmpfängerIn Name/Firma	
STADTGEMEINDE FÜRSTENFELD	
IBAN EmpfängerIn	
AT202081500040318602	
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank	Ein BIC ist immer verpflichtend, wenn die EmpfängerIn IBAN ungleich AT beginnt.
STSPAT2GXXX	EUR Betrag   Cent
	2.099,79
Nutzer-maschinellem Befüllung der Zahlungsreferenz	
822000700011	
Verwendungszweck	
Konto: 7342	
Bei Online Zahlung tragen Sie bitte 822000700011 im Feld Kundendaten ein.	
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn	
KontoinhaberIn/AuftraggeberIn Name/Firma	
Dipl. Ing. Fiedler Horst	

©STUZZA FN112231G

+

+

Unterschrift Zeichnungsberechtigter

00000209979 < 30+ Beleg +

**Allgemeines:** Verwenden Sie bitte zur Zahlung nach Möglichkeit den angeschlossenen Zahlschein und entrichten Sie den ausgewiesenen Verschreibungsbetrag spätestens am Fälligkeitstag. Die Zustellung dieser Ausfertigung an Sie gilt gem. § 101 der Bundesabgabenordnung (BAO) auch als Zustellung an alle Miteigentümer.

**Lastschrift:** Die Verschreibung erfolgt auf Grund der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse, der Abgabenvorschriften und bereits ergangenen Bescheide. Bei Zahlungsverzug ist der ausgewiesene Rückstand an öffentlichen Abgaben ohne weitere Zahlungsaufforderung vollstreckbar. Für diesen Fall machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die gesetzlich vorgesehenen Nebengebühren vorgeschrieben werden müssen. Hinsichtlich der Verschreibung von privatrechtlichen Forderungen gilt diese Lastschrift als Rechnung. Hinsichtlich der Verschreibung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 i.d.g.F.

Für Auskünfte steht das Stadtamt Fürstenfeld. Buchhaltung (Tel. 03382/52401-13) gerne zur Verfügung.